

## Umfassende lohnsteuerliche Änderungen geplant!

In dem voraussichtlich noch vor dem Jahreswechsel verabschiedeten sog. Jahressteuergesetz 2015 sind zahlreiche Änderungen im Lohnsteuerbereich geplant. Neben u.a. günstigeren Regelungen bei Betriebsveranstaltungen, Arbeitnehmer-Pauschbeträgen und häuslichen Arbeitszimmern, sind auch erhebliche Verschärfungen bei Sachbezügen und Kinderbetreuungskosten geplant.

### 1. Gesetzgebungsverfahren

Der Bundesrat hat am 07.11.2014 in einer Stellungnahme zum Gesetzgebungsverfahren des ZollkodexAnpG (sog. Jahressteuergesetz 2015) die Aufnahme zahlreicher weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen angeregt. Der Bundestag wird voraussichtlich am 05.12.2014 über das Gesetz abschließend beraten. Sofern der Bundesrat am 19.12.2014 seine Zustimmung zu dem Gesetz erteilt, könnte das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

### 2. Wesentliche geplante Änderungen ab 01.01.2015

#### 2.1 Betriebsveranstaltungen

Die geltende Freigrenze für Betriebsveranstaltungen soll von derzeit € 110,00 pro Arbeitnehmer und Veranstaltung auf **€ 150,00 angehoben** werden. Allerdings sollen mit dieser Erhöhung **alle Aufwendungen des Arbeitgebers abgegolten sein**. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufwendungen dem Arbeitnehmer individuell zurechenbar sind oder nur über einen rechnerischen Anteil an den Gemeinkosten zuzuordnen sind. Auch die Kosten für eine Begleitperson, sowie die Kosten für den äußeren Rahmen, sollen mit der Erhöhung abgegolten sein. Die jüngst zu diesem Themenkomplex ergangene BFH-Rechtsprechung findet damit keine Beachtung mehr (Nichtanwendungsgesetz).



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Finanzwirt StB John Yeboah  
Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 40 E-Mail: j.yeboah@maack-company.com

#### 2.2 Senkung der 44 €-Freigrenze

Der Bundesrat fordert weiterhin die derzeit geltende 44 €-Freigrenze für Sachbezüge zu senken. Es bleibt abzuwarten, ob es zu der ursprünglich diskutierten **Absenkung auf € 20,00** kommt.

#### 2.3 Sachbezüge (Gutscheine)

Aufgrund aktueller BFH-Rechtsprechung kann die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge auch für die Ausgabe von bestimmten Gutscheinen genutzt werden. Diese Möglichkeit soll weitgehend abgeschafft werden. Gutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten, zweckgebundene Geldzahlungen sowie Beiträge zu einer Versicherung zugunsten des Arbeitnehmers, sollen nicht mehr als Sachbezüge angesehen werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber monatlich einen Benzingutschein, für den er bisher steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu einem Betrag i.H.v. € 44,00 tanken darf. Künftig wäre der Gutschein in voller Höhe als Barlohnzufluss steuer- und sozialversicherungspflichtig.

#### 2.4 Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags

Der jedem Arbeitnehmer zustehende Arbeitnehmerpauschbetrag soll von derzeit € 1.000,00 auf **€ 1.130,00 angehoben** werden.

### 2.5 Kinderbetreuungskosten

Derzeit können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gem. § 3 Nr. 33 EStG steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen für die Unterbringung von nichtschulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen gewähren. Nach der geplanten Gesetzesänderung, sollen lediglich 2/3 der Aufwendungen (max. € 4.000,00) steuerfrei ersetzt werden können. Allerdings wird die Altersgrenze angehoben. Auch Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können dann berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber gewährt einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn einen Zuschuss für die Betreuung in einem Kindergarten i.H.v. monatlich € 300,00.

Bisher konnte der gesamte Betrag steuerfrei gewährt werden. Zukünftig wären lediglich 2/3 und somit € 200,00 steuer- und sozialversicherungsfrei; € 100,00 wären demgegenüber steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### Fazit und Empfehlung

Ob sämtliche Änderungen in dem für Ende Dezember 2014 erwarteten Gesetz verwirklicht werden, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Die geplanten Maßnahmen sollten jedoch in Steuerplanungen für das Jahr 2015 einbezogen werden. Wir werden Sie umgehend unterrichten, sobald die Gesetzesänderungen umgesetzt wurden.



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

[www.maack-company.com](http://www.maack-company.com)

oder schreiben Sie eine email an

[lohnsteuer@maack-company.com](mailto:lohnsteuer@maack-company.com)

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über lohnsteuerliche Neuerungen informieren.